

Verordnungshilfe für die Versorgung mit Standard- und Spezialnahrung

Muster 16: Zwei Möglichkeiten zum Ausfüllen

Die AOK Rheinland/Hamburg hat die Versorgung von Patienten mit Standard- und Spezialnahrung zum 1. April 2016 über einen Vertrag neu geregelt. Dieser sieht vor, dass ausschließlich dem Vertrag beigetretene Anbieter die AOK-Versicherten in Hamburg und im Rheinland mit Produkten zur enteralen Ernährung versorgen.

Ärzte, die AOK-Versicherten Standard- und Spezialnahrung verordnen, sollten Folgendes beachten:

- **Dauerverordnungen sind nicht mehr gültig.**
- Es dürfen nur noch **Muster-16-Verordnungen** ausgestellt und von Apotheken/Sanitätshäusern akzeptiert werden. Dies gilt auch bei Krankenhausentlassungen.
- Ärzte sollten den Monats- oder **maximal Dreimonatsbedarf** verordnen und dabei den **Versorgungszeitraum angeben.**

Wichtig:

Ab 1. April 2016 haben Ärzte zwei Möglichkeiten, Muster-16-Verordnungen über Standard- und Spezialnahrung auszufüllen; zum einen mit Angabe des Kalorienbedarfs (Variante A), zum anderen mit Angabe des Produktnamens (Variante B).

Mehr Infos: www.aok-gesundheitspartner.de
Webcode: W222089

A. Verordnung mit Angabe des Kalorienbedarfs (nur bei Standardnahrung)

- „**Standardnahrung enteral**“ oder „**Standardnahrung als Trinknahrung**“
- Angabe der Kaloriendichte pro 1 Milliliter (kcal / 1 ml)
- Angabe des Kalorienbedarfs (kcal) pro Tag sowie ggf. altersadaptiert für Kinder oder Säuglinge
- „**Monatsbedarf**“ oder maximal „**Dreimonatsbedarf**“
- Bei kürzeren Zeiträumen als Monats- oder Dreimonatsbedarf: **Angabe des Versorgungszeitraums in Tagen**

Hinweis:

Die Apotheke/das Sanitätshaus ermittelt den Gesamtbedarf des Patienten für den von Ihnen angegebenen Versorgungszeitraum und wählt ein geeignetes Fertigprodukt aus. Die Apotheke/das Sanitätshaus rechnet dann die entsprechende Menge der Fertigprodukte über die Pharmazentralnummer(n) (PZN) ab.

B. Verordnung mit Angabe des Produktnamens (bei Standard- und Spezialnahrung)

- Konkrete Bezeichnung des **Produktnamens**
- „**Monatsbedarf**“ oder maximal „**Dreimonatsbedarf**“
- Bei kürzeren Zeiträumen als Monats- oder Dreimonatsbedarf: **Konkrete Stückzahl der Einzelpackungen** beziehungsweise – sofern vorhanden – **Sammelpackungen** für den Versorgungszeitraum in Tagen

Hinweis:

Sie als verordnende Ärztin und verordnender Arzt bestimmen selber, welche ordnungsfähigen Fertigprodukte in welcher Menge von der Apotheke/dem Sanitätshaus abgegeben werden müssen. Auch hier erfolgt die Abrechnung über die PZN. Spezialnahrung darf nur unter Angabe des Produktnamens verordnet werden.